

Absonderungsbescheinigung beantragen

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

Bisher wurden die Absonderungsbescheinigungen von den zuständigen Ortspolizeibehörden/ Ordnungsämtern automatisch zugeschickt. Gemäß § 7 Satz 1 der aktuellen Corona-Verordnung Absonderung wurde die automatische Zusendung eingestellt. Alle positiv getesteten Bürgerinnen und Bürger, Haushaltsangehörige sowie enge Kontaktpersonen **müssen nun selbst die Ausstellung einer Absonderungsbescheinigung aktiv bei dem zuständigen Ordnungsamt beantragen.**

In der folgenden Tabelle finden Sie das für Sie zuständige Ordnungsamt mit Verweis auf die entsprechenden Ansprechpartner/-innen oder den Link zu deren Onlineformularen:

<https://t1p.de/9qlz>

Wichtig: Die Bescheinigung wird lediglich für infizierte oder krankheitsverdächtige Personen, Haushaltsangehörige von infizierten Personen oder für vom Gesundheitsamt als enge Kontaktpersonen eingestufte Personen ausgestellt.

Personen, die sich aufgrund der Corona-Einreise-Verordnung in häusliche Absonderung begeben müssen, erhalten **keine Bescheinigung.**

Erforderlich für Entschädigungsverfahren

Mit der Bescheinigung können Bürgerinnen und Bürger beim Regierungspräsidium Karlsruhe im Falle eines Verdienstauffalls eine Entschädigungszahlung nach § 56 Infektionsschutzgesetz beantragen. Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass ein Antrag auf Ausstellung der Quarantänebescheinigung keinen Einfluss auf das Entschädigungsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz hat. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

Weitere Informationen zum Entschädigungsverfahren sind im Informationsportal <https://www.ifsg-online.de/index.html> oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe (E-Mail: entschaedigung-ifsg@rpk.bwl.de, Telefon 0721 926-8828 zu erhalten.

Vorzeitige Beendigung der Quarantänedauer

Im Einzelfall ist bei engen Kontaktpersonen und bei haushaltsangehörigen Personen eine vorzeitige Beendigung der regulären Quarantänezeit möglich. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines negativen PCR-Tests ab Tag 5 oder eines Schnelltests ab Tag 7. Die Quarantänebescheinigung wird vom Ordnungsamt mit den angepassten Zeiträumen ausgestellt, sobald die Testnachweise vorgelegt wurden.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Bankverbindungen:
Landesbank BW IBAN: DE76 6005 0101 7402 0454 08 - BIC: SOLAEST600
Spk Kraichgau IBAN: DE35 6635 0036 0000 4048 48 - BIC: BRUSDE66XXX
Spk Karlsruhe-Etlingen IBAN: DE52 6605 0101 0001 0402 37 - BIC: KARSDE66XXX
Postbank Karlsruhe IBAN: DE90 6601 0075 0004 3707 58 - BIC: PBNKDEFFXXX


IHRE BEHÖRDENUMMER
Servicecenter Stadt- und Landkreis Karlsruhe


Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie